

Vereinssatzung

MOVEMENT e.V.

A. Allgemeines

§1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MOVEMENT e.V. und hat den Sitz in Teningen. Der Gerichtsstand befindet sich in Emmendingen. Der Verein ist beim Amtsgericht in Emmendingen in das Vereinsregister eingetragen.
2. **MOVEMENT** steht für: **Mission Of Vision: Education, Moderate Evolution and New Techniques**. Die Mission der Verwirklichung der Vision von Bildung, angepasster Entwicklung und neuen Techniken. Die Abkürzung Movement, bedeutet Bewegung, das heißt unsere Projekte sollen etwas bewegen oder verändern, also nicht nutzlos sein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Vermittlung von praktischem Wissen und moralischen Werten. Es sollen zudem neue Erkenntnisse gewonnen, innovative Ideen, inter- und intrakultureller Austausch gefördert werden.
2. Es sollen kulturelle Veranstaltungen organisiert, Erwachsenenbildung betrieben und Entwicklungshilfeprojekte vorbereitet, geplant, durchgeführt und finanziert werden.
3. Um diese Ziele zu verwirklichen werden Zentren eingerichtet in welchen Ausbildung, Forschung und Entwicklung vorbereitet, geplant und durchgeführt werden kann. Konkrete Entwicklungsprojekte sollen auch verwirklicht werden, wobei der Entwicklung von Menschen und deren Erkenntnisgewinn eine besondere Rolle zukommen soll. Hierbei ist die Umsetzung eines ganzheitlichen, integrativen Ansatzes anzustreben:

3.1. Soziale Entwicklung

Durch die Verwirklichung von nachhaltigen Entwicklungsprojekten soll Menschen ohne Perspektive die Grundprinzipien verschiedener Fachbereiche wie beispielsweise Wirtschaft, Umwelt, Handwerk, Kunst oder anderen vermittelt werden. Gleichzeitig soll Armut, Unwissenheit und Ungerechtigkeit verringert werden.

3.2. Forschung

Durch die präzise Dokumentation aller durchgeführten Projekte, sowie deren Analyse und der Unterstützung bei der Durchführung von wissenschaftlichen Studien und Forschungsprojekten mit praktischen Bezug sollen Prozessverständnisse verbessert werden: Hierbei ist die Partnerschaft mit universitären Instituten und anderen Forschungseinrichtungen unerlässlich.

3.3. Ausbildung

Die Umsetzung und Vermittlung von praktischem und abstraktem Wissen soll mittels Bildung und Ausbildung erreicht werden, wobei der Diskussion aller Beteiligten und deren kulturellem Austausch eine besondere Bedeutung zukommt.

Diese drei Teilbereiche sind allerdings nicht strikt getrennt zu behandeln sondern sind in der Praxis als ganzheitliches System zu betrachten. Um Entwicklungsprojekte umzusetzen, müssen Leute ausgebildet werden. Zur Vorbereitung und Analyse dieser ist Forschung notwendig. Die Interaktion der verschiedenen Teilbereiche ist also ein weiterer Grundsatz der zum Erfolg des Ganzen beiträgt.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven) Mitglieder*innen und fördernden (passiven) Mitglieder*innen.
3. Ordentliche Mitglieder*innen sind aktive Mitglieder*innen, die an den Veranstaltungen des Vereins aktiv teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht.
4. Die fördernden Mitglieder*innen sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit dem Antrag auf Annahme erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen

1. Die Mitglieder*innen sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) als ordentliche Mitglieder*innen die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder*innen haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder*innen haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Für ordentliche Mitglieder*innen sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten; die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder*innen werden per Bankeinzug eingezogen, ordentliche Mitglieder*innen sind verpflichtet, etwaige Änderungen ihrer Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Sämtliche Schulden sind Bringschulden. Der Zeitpunkt des Einzuges des Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand bestimmt. Das ordentliche Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Abbuchungskontos Sorge zu tragen.

§7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 - b) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartales erfolgen.
2. Der Ausschluß kann erfolgen,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Beitragssumme bleibt zahlungspflichtig.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

C. Vereinsorgane

§8

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, bestehend aus gewählten Vorstandsmitglieder*innen
- b) die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitglieder*innen:
 - a) Vereinsvorsitzende*r – verantwortlich für Mitgliederversammlung und Wirtschaftsbetrieb
 - b) Projektvorsitzende*r – verantwortlich für Entwicklungsprojekte im Sinne des Vereinszweckes
 - c) Finanzvorsitzende*r – verantwortlich für Kassenbericht und Buchhaltung und kann durch maximal drei Beisitzer erweitert werden (erweiterter Vorstand)
2. Wählbarkeit:

Die Mitglieder*innen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen 3 Vorständen vertreten. Alle drei Mitglieder*innen sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung **von maximal 840 €** pro Jahr nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
7. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/In (besonderer Vertreter i.S.d. §30 BGB) durch Mehrheitsbeschluss für verschiedene Geschäftsbereiche bestimmen.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung an alle Mitglieder*innen. Die Einberufung erfolgt bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin und kann auch per Email erfolgen. Hierbei ist die letzte dem Verein mitgeteilte Email-Adresse maßgebend.
2. Der/die Vereinsvorsitzende*r, oder bei seiner Verhinderung ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, welche vom Vorstand oder von min. 1/4 der Mitglieder*innen gefordert wird.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Versammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von 2 Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind für 5 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dazu werden Ihnen alle notwendigen Unterlagen vom Vorstand rechtzeitig bereitgestellt.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand, sowie den Prüfungsbericht der Kassenprüfer.
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

6. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitglieder*innen elektronisch zur Verfügung gestellt.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder*innen dies beantragen.
2. Bei Beschlussfassung und Wahlen entscheidet im Allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, ebenso zur Auflösung des Vereins erforderlich.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann grundsätzlich kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass in der Sitzung mit den Stimmen von mindestens fünf Mitglieder*innen ein entsprechender Dringlichkeitsantrag gestellt wird.
5. Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen und nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich mit den Stimmen von mindestens 3 Mitglieder*innen beantragt wird.
6. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Dieser Wahlleiter bittet um die Entlastung des alten Vorstandes und Neuwahlen des 1.Vorsitzenden. Nach der Wahl des 1.Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
7. Für die Wahl sind getrennte Wahlvorschläge zu machen. Wählbar in den Vorstand ist jedes volljährige Mitglied, das dem Verein mindestens ein Jahr lang angehört.
8. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Vermögen - Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§14

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder*innen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Berufs- und Erwachsenenbildung.